

## § 1 Name, Logo, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Energieberater Franken e.V."
- (2) Er ist beim Amtsgericht Würzburg im Registergericht unter der Register Nr. VR 1965 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Würzburg.
- (4) Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Energieberater Franken e.V. ist weltanschaulich und politisch neutral.
- (6) Wort- und Bildmarke sind geschützt.
- (7) Er kann sich dem GIH - Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker - Bundesverband oder anderen gleich gesinnten Organisationen anschließen.
- (8) Er kann mit anderen gleich gesinnten Verbänden oder Vereinen fusionieren, wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit, von 75% der abgegebenen Stimmen, dies beschließt. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (9) Sofern im weiteren Text nur die männliche Form benutzt wird, stellt dies keine Diskriminierung dar, sondern dient nur der besseren vereinfachten Darstellung.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Energieberater Franken e.V. steht in der Öffentlichkeit, er wirbt für Energieberatung, er lenkt und leitet. Er ist Ansprechpartner und Netzwerkplattform zum Nutzen aller Beteiligten, er bildet Synergieeffekte, er versteht sich als Interessenvertretung unabhängiger Gebäudeenergieberater. Seine Ziele und Aufgaben sind:
  - a) Einsatz von regenerativen Energien
  - b) Nachhaltigkeit und integrale Planung in Baukonstruktion und Gebäudetechnik
  - c) CO<sub>2</sub>-Reduzierung
  - d) Umwelt- und Ressourcenschonung
- (2) Förderung von Energieeffizienz
- (3) Förderung unabhängiger neutraler und professioneller Energieberatung
- (4) Zusammenarbeit mit Körperschaften, Verbänden und Vereinen, die sich mit Gebäuden, Gebäude- und Anlagentechnik, Energie, Energieeffizienz, Energieberatung und Umweltschutz usw. befassen.
- (5) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Energieberatungswesen
- (6) Förderung eines eigenen Qualitätssicherungssystems für Energieberatung und/oder Beteiligung daran.

- (7) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mit dem Ziel Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in der Praxis umzusetzen und Erfahrungen aus der praktischen Anwendung in diesen Bereich hineinzutragen.
- (8) Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Gebäudeenergieberatung, dem Wärme-, Feuchte- und Schallschutz, der Haustechnik.
- (9) Beschaffung von Informationen über fachspezifische Produkte, Vorschriften und Schulungsangebote zur Weitergabe an die Mitglieder.
- (10) Unterstützung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung zum Gebäudeenergieberater im Handwerk.
- (11) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dienen satzungsgemäßen Zielen. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitskreise und Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für nachgewiesene Auslagen und Fahrtkosten wird Ersatz geleistet. Den Vorstandsmitgliedern sowie vom Vorstand beauftragten Mitgliedern kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine pauschale Entschädigung gewährt werden.

## § 3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglied kann werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung berechtigt ist, Energieausweise im Sinne der Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung auszustellen. Bestehende Mitgliedschaften bleiben davon unberührt
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Gesellschaften, welche die Ziele des Energieberater Franken e.V. finanziell und/oder ideell unterstützen und fördern. Über die Aufnahmekriterien kann der Vorstand eine eigene Richtlinie erlassen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder nach Abs. (2) können an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen ohne Abstimmungs- und Beschlussrecht teilnehmen.
- (4) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmeentscheidung.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Sie muss schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
- (7) Mitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn sie beharrlich gegen die Satzung verstoßen oder mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres im Rückstand geblieben sind. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ausschluss zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (8) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und verlieren alle Rechte und Ansprüche an den Energieberater Franken e.V.
- (9) Der Energieberater Franken e.V. kann selbst Mitglied in anderen Verbänden oder Organisationen werden.

## § 4 Beiträge

- (1) Die dem Energieberater Franken e.V. erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Art und Höhe der Beiträge (außer Abs. 6) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Erfolgt keine Änderung, gelten die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem nächsten Monat nach der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (5) Der Jahresbeitrag wird per Bankeinzugsverfahren von einem vom Mitglied zu benennenden Konto abgebucht. Gebühren für Rückbuchung bei Nichtdeckung oder Änderung des Kontos trägt das Mitglied.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder nach § 3 (2) wird vom Vorstand individuell festgelegt.

## § 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Revisoren.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereines erfordern, sie vom Vorstand beschlossen wird oder sie nach § 37 BGB der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (Berufung auf Verlangen einer Minderheit).
- (3) Die Frist zur schriftlichen bzw. elektronischen Einladung beträgt mindestens vier Wochen. Die Tagesordnung kann zeitgleich, muss aber mindestens zwei Wochen vor der Versammlung gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, sofern in anderen Bereichen der Satzung nichts anderes geregelt ist:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Abwahl der Vorstandsmitglieder
  - c) Wahl der Revisoren
  - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - h) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - j) Beschlussfassung über den Einspruch eines abgelehnten Mitgliedsantrages
  - k) Beschlussfassung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
  - l) Auflösung des Verbandes
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung, die bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingehen, sind, ohne Vorbehalt in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge bedürfen dazu der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Mindestinhalt: Tag, Ort, Uhrzeit, Versammlungsleiter, Zahl der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder, Tagesordnung und Ergebnisse. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen das Protokoll und legen es der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) einem Kassierer,
  - d) einem Schriftführer,
  - e) drei Regionalvertretern.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder nach Absatz (1). Der Energieberater Franken e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Die Vorstandspositionen dürfen außer in Fällen nach § 7(9) nicht in Personalunion besetzt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in einem eigenen Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Es kann per Akklamation gewählt werden, wenn keiner widerspricht.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen maßgebend. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Die Vorstandschaft bleibt bis zum Abschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung im Amt.
- (8) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt vor Ablauf der Wahlperiode durch Amtsenthebung, durch Rücktritt oder durch Tod. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Vorstandsmitglieder können adressiert an den Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Verein oder Verband aus, ist es damit auch aus dem Bundesvorstand ausgeschieden.
- (9) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Vom Ausscheiden bis zur Mitgliederversammlung veranlasst der übrige Vorstand eine kommissarische Besetzung, die ausnahmsweise auch in Personalunion ausgeübt werden kann.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit und auch zeitweise begrenzt Beisitzer und fachliche Berater in den Vorstand berufen. Diese haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (11) Eine Haftung des Energieberater Franken e.V. und seiner Organe für nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldete Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen. Der Energieberater Franken e.V. haftet nicht für Pflichtverletzungen und Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erledigung der laufenden Geschäfte.
  - b) Repräsentation des Vereins nach außen.
  - c) Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinsziele.
  - d) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
  - e) Durch- und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - f) Festlegung der Beiträge für außerordentliche Mitglieder nach § 3 (2).
- (2) Der Kassier ist für die Rechnungslegung und alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Ihm obliegt die Verwaltung der Kassenbestände und Kontenführung. Er hat jährlich einen Haushaltsplan und einen Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) zu erstellen. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen über 100,- € dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden.
- (3) Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen. Er unterstützt den Vorstand bei der internen und externen Kommunikation.
- (4) Zur Vorstandssitzung ist eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Stimmen alle Vorstandsmitglieder zu, kann von den Fristbindungen abgesehen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei fristgerechter Einladung mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsentscheidungen müssen mehrheitlich erfolgen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandes doppelt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei gleichberechtigte Revisoren auf die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfung muss von zwei Revisoren durchgeführt werden.

## § 11 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten regionale Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten, die zeitlich und thematisch begrenzt tätig sein können.
- (2) Die Arbeitskreise werden von Mitgliedern des

- Vorstandes geleitet, die auch dem Vorstand berichten.
- (3) Erhält ein Arbeitskreis für Veröffentlichungen, Vorschläge oder Anregungen Zuwendungen von Dritten, so fließen diese der Kasse zu. Arbeitskreise werden aus den Vereinsmitgliedern gebildet und müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Nichtmitglieder können zur fachspezifischen Beratung ohne Abstimmungsrecht hinzugezogen werden.

- b) Wird nach der rechtsgültigen Auflösung des Vereines ein Nachfolgeverein gegründet, fällt das Vermögen diesem neuen Verein zu.
- c) Wird kein Nachfolgeverein gegründet, fällt das Vermögen dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. zu. Soweit dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existiert, fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsnachfolger.

## § 12 Ehrungen

- (1) Der Energieberater Franken e.V. kann Mitglieder, Verbände, Firmen oder Einzelpersonen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, mit einer Ehrenmitgliedschaft auszeichnen. Diese schließt die aktive Mitarbeit nicht aus.
- (2) Ehrenmitglieder, soweit sie keine ordentlichen Mitglieder sind, können an Mitgliederversammlungen ohne Abstimmungs- und Beschlussrecht beratend teilnehmen. Rechte und Pflichten aus §3 bleiben unberührt.
- (3) Über Ehrungen und Auszeichnungen beschließt der Vorstand.

## § 13 Geschäftsstelle

- (1) Der Energieberater Franken e.V. kann eine Geschäftsstelle einrichten. Ein Geschäftsführer kann bestellt werden, der nach näherer Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen hat. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.
- (2) Ist kein Geschäftsführer bestellt, obliegt die Geschäftsführung dem Vorstand.

## § 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird mit dem Vereinsvermögen wie folgt verfahren:
- a) Es ist zunächst zur Begleichung von Verbindlichkeiten zu verwenden.

## § 15 Inkrafttreten

01. Januar 2011

Ort, Datum Schlüsselfeld, 10. November 2011

Vorsitzender \_\_\_\_\_

Stellv.  
Vorsitzender \_\_\_\_\_

Stellv.  
Vorsitzender \_\_\_\_\_

Kassierer \_\_\_\_\_

Schriftführer \_\_\_\_\_

Regional-  
Vertreter  
Mittelfranken \_\_\_\_\_

Regional-  
Vertreter  
Oberfranken \_\_\_\_\_

Regional-  
Vertreter  
Unterfranken \_\_\_\_\_